

Justiz andernfalls nicht tätig würde, kommt es zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle. Der TOA ist dann nicht mehr die ursprünglich intendierte Alternative zur Justiz, sondern eine zusätzliche Instanz (die auch zusätzliche Kosten erzeugt).

Ein Versuch zur Qualitätssicherung wurde von einer Arbeitsgruppe erfahrener Vermittler mit der Formulierung von TOA Standards gemacht.<sup>39</sup> Sie sind ein Vorschlag zur Definition eines gemeinsamen Selbstverständnisses der im Arbeitsfeld tätigen Vermittler. Außenstehenden soll deutlich werden, welche Rahmenbedingungen für die

Durchführung des TOA notwendig sind und wovon die Qualität der Arbeit abhängig ist.<sup>40</sup>

Der TOA steht also am Scheideweg: Nachdem er erfolgreich erprobt worden ist und sich als praktikable Alternative zur gerichtlichen Erledigung zwischenmenschlicher Konflikte erwiesen hat, muß er nun auf breiter Ebene bestehen, aus Kostengründen allerdings häufig unter miserablen Rahmenbedingungen. Die Frage wird sein, ob er unter diesem Druck ein eigenständiges Profil und seine besondere friedensstiftende Qualität bewahren kann.



<sup>39</sup> vgl. Kubach / Netzig / Petzold / Schadt / Wandrey (1995); Netzig / Wandrey (1996)

<sup>40</sup> Mittlerweile haben viele der Arbeitsfeld TOA tätigen Vermittler die sogenannte ‚Herbsteiner Erklärung‘ unterzeichnet und damit bestätigt, daß sie die TOA-Standards als ‚Richtschnur‘ ihrer Praxis anerkennen. Auch in den Justizministerien verschiedener Bundesländer werden diese Standards als Qualitätskriterien akzeptiert. Derzeit wird eine überarbeitete zweite Auflage der TOA-Standards erstellt.